

II. Das Machtverhältnis Liechtensteins zur Schweiz⁵¹⁵

Es bedarf keiner besonderen Erörterungen, daß das Fürstentum gegenüber der Schweiz ein Machtdefizit aufweist. Diese Feststellung kann aber noch differenziert werden, wenn der Betrachtung die vier Bezugskategorien Beziehungsmacht, Beziehungsraum, Beziehungsdichte und Beziehungsart zugrunde gelegt werden.

1. Beziehungsmacht⁵¹⁶

Wenn unter «Macht» im Verhältnis zweier Staaten die Fähigkeit verstanden wird, dem einen durch den andern den Willen aufzuzwingen, so ergibt sich, daß im Rahmen der zwischen der Schweiz und Liechtenstein abgeschlossenen Verträge die Schweiz über ein beträchtliches offensives Machtpotential verfügt. Diesem ist Liechtenstein aber nicht wehrlos ausgeliefert. Die Möglichkeit der kurzfristigen Kündigung aller Verträge verhilft ihm zu einer gegenüber der Schweiz beachtlichen defensiven Macht: Liechtenstein verfügt über die Fähigkeit, sich der offensiven Macht zu widersetzen. Beim Vergleich beider Potentiale ist zu berücksichtigen, daß eine Kündigungsmöglichkeit rechtlich vorbehalten besteht; in tatsächlicher Hinsicht würden sich indessen wohl besondere Schwierigkeiten ergeben. Hinzu kommt, daß als alternativer Partner für eine ähnliche Ausrichtung, wie sie heute gegenüber der Schweiz besteht, höchstens Österreich als zweites Nachbarland in Frage kommt. Dem stehen aber Hindernisse wie die historische Entwicklung und die Vorliebe der Bevölkerung⁵¹⁷ entgegen. Von einem Gleichgewicht der Beziehungsmacht kann daher nicht gesprochen werden; vielmehr überwiegt die faktische Abhängigkeit Liechtensteins von der Schweiz.

⁵¹⁵ Die nachfolgenden Überlegungen schließen sich an die Ausführungen bei Riklin, Konzeption 8 ff., an.

⁵¹⁶ Vgl. Riklin, Konzeption 8 ff.

⁵¹⁷ 81 % der Stimmberechtigten ziehen die Anlehnung Liechtensteins an die Schweiz jeder anderen Ausrichtung vor und nur 1 % würde die Anlehnung an Österreich bevorzugen; Gyger/Kranz/Niedermann 137, 194 ff.